

Zahl und die Bezeichnung der Beilagen, welche mit der Eingabe überreicht werden, zu bemerken.

Bei Ausfertigungen der Landescollegien an Unterbeförden und bei den Communicaten gleichstehender Beförden, ist die kurze Inhaltsanzeige nebst dem Namen der Beförde, an welche der Erlaß geht, auf die erste Seite unten links zu setzen und dabei die Zahl und Bezeichnung der Beilagen ebenfalls kurz anzugeben.

7.

Im Allgemeinen ist bei allen schriftlichen Ausfertigungen und Eingaben, mit möglichster Vermeidung aller lässlichen Worte, bündige Kürze der Darstellung und Klarheit im Ausdruck als das Wesentlichste zu betrachten, und gegen Vorgesetzte geziemende Ehrerbietung, gegen Gleiche schuldige Achtung, gegen Untergeordnete amtliche Würde auf die angemessenste Weise auszudrücken.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung, welcher zur Erläuterung einige Muster beigegeben sind, und die sofort nach erfolgter Bekanntmachung zu befolgen ist, eigenhändig unterschrieben und Unserer Landesfürstlichen Insignel beidrucken lassen.

Gegeben Schloß Schlett und Schloß Eberdorf, den 12. August 1835.

Heinrich LXXI.

J. F. Fürst Neuß.

Heinrich LXXII.

J. F. Fürst Neuß